

Abschrift

2 D 418/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlächter und landwirtschaftlichen Arbeiter O M , geboren am in Fredersdorf, Krs. Zauch-Belzig, z.Zt. in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis in Potsdam, wegen schweren Diebstahls u.a.

hat das Reichsgericht, 2.Strafsenat, in der Sitzung vom 12. November 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in P o t s d a m vom 2. Oktober 1942 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen
Gründe

1. Die Strafkammer hatte nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juli 1942 nur den Strafausspruch - abgesehen von der Einziehung der Waffe - neu zu prüfen. Dazu gehört auch die Frage, ob der Angeklagte die Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher begangen hat. Diese Frage hatte die Strafkammer bereits im ersten Urteil

Urteil bejaht, und das Reichsgericht hat in seinem Urteil die Einwendungen der Revision mit ausführlicher Begründung als un begründet zurückgewiesen. Es hat dabei u. a. folgendes hervorgehoben: Das Landgericht hat mit Recht die Eigenschaft des Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher für jede der fünf Straftaten bejaht und dabei zur Kennzeichnung der Persönlichkeit des Angeklagten auch weit zurückliegende Straftaten herangezogen. Das entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt Bd. 69 S. 11). Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten hat es u. a. berücksichtigt, daß er hartnäckig immer wieder gemeine Straftaten begangen hat, daß bei ihm der Hang zur Begehung von Verbrechen immer wieder durchgebrochen ist, und daß die aus Rache begangene versuchte Brandstiftung ebenfalls auf den allgemeinen verbrecherischen Hang des Angeklagten zurückzuführen ist. Da sich in der neuen Verhandlung in den Grundlagen dieser Beurteilung nichts geändert hat, kann die Beurteilung des Angeklagten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (RGSt Bd. 68 S. 149, 155, 156; Bd. 72 S. 356) rechtlich nicht beanstandet werden.

2. Die Verurteilung des Angeklagten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen dreier Einbruchsdiebstähle in Jagdhütten, wegen versuchter Inbrandsetzung einer Jagdhütte und wegen gewohnheitsmäßigen Wilderns zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ist zu billigen.

Die Strafkammer hat die Verhängung der Todesstrafe mit der Erwägung begründet, daß die Zahlen reichen schweren Straftaten eines solchen Verbrechers wie die des Angeklagten die Todesstrafe als gerechte Sühne erfordern. Sie hat dabei sowohl die Persönlichkeit des Angeklagten, als auch die von ihm verübten Taten berücksichtigt und u. a. folgendes ausgeführt: Der Angeklagte ist sieben Mal vorbestraft, u. a. wegen Brandstiftung mit 2 Jahren Gefängnis und wegen Blutschande mit 2 Jahren Zuchthaus. Er hat jetzt im Alter von 70 Jahren nochmals fünf Straftaten begangen, die unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse Rechtsbrüche schwerster Art darstellen. Sein verbrecherischer Charakter zeigt sich in seiner ganzen Gefährlichkeit durch den Versuch der Brandstiftung, den er aus Rache begangen hat. Der Angeklagte ist ein Mensch mit starker verbrecherischer Energie und völliger Hemmungslosigkeit bei Begehung verbrecherischer Handlungen, der als gewalttätig und rachsüchtig bekannt und allseitig gefürchtet ist. Nach der Überzeugung

zeugung der Strafkammer ist der Angeklagte nicht gewillt, den Rechtsfrieden zu halten.

Die Taten und das Persönlichkeitsbild zeigen, daß der Angeklagte ein besonder gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, eine besonders gemeinschaftsschädliche Gesinnung besitzt und ein großes Maß von Schuld auf sich geladen hat. Damit ist die Entscheidung der Strafkammer gerechtfertigt (RGSt Bd.76 S.91,92, RGÜrt. vom 13.April 1942 - $\frac{3 C 222/42}{(3 StS 25/42)}$ = HRR 1942 Nr.507, RGÜrt. vom 21.Mai 1942 - 3 D 216/42 = HRR 1942 Nr.743).

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke
